

- ☒ **Produktinformationsblatt für eine Sofort beginnende Leibrentenversicherung**
- ☒ **Informationen zum Versicherungsangebot.** Dieses enthält u.a.
- Informationen zum Versicherer, zur angebotenen Leistung, zum Vertrag und zum Rechtsweg
 - Informationen zu den Rückkaufswerten und den garantierten Leistungen
 - Informationen zur steuerlichen Behandlung des Vertrags
- ☒ **Bedingungen und weitere Informationen zu Ihrem Vertrag.** Das sind im Einzelnen:
- ☒ Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht (Stand 04/2009)
- ☒ Merkblatt zur Datenverarbeitung (L700)
- ☒ Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung (13L03, Stand 12/2012)
- ☒ **Beratungsprotokoll**
- ☒ **Angebot und Leistungsdarstellung für eine Sofort beginnende Leibrentenversicherung (Stand 12.06.2013)**

Hiermit bestätige ich, alle oben aufgelisteten Druckstücke erhalten zu haben und dass ich ausreichend Zeit hatte, davon vor Unterzeichnung des Antrags Kenntnis zu nehmen.

Vorname, Name und Adresse des Antragstellers Max Muster, Musterstr. 1, 20000 Hamburg	
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Angebot und Darstellung möglicher Entwicklungen der Leistungen für eine Sofort beginnende Leibrentenversicherung (13860) vom 12.06.2013

Herr
Max Muster
Musterstr. 1
20000 Hamburg

Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG
Aufsichtsratsvorsitzender: Erwin Flieger
Vorstand: Martin Gräfer, Dr. Herbert Schneidemann,
Dr. Hartmut Wiedey.
Sitz und Registergericht: München,
Reg.-Nr.: HR B 81283

Es betreut Sie:
Peter Nowotny,
Hermann-Pflaume-Straße 29-31, 50933 Köln

Persönliche Angaben

Versicherte Person: Herr Max Muster, geb. 01.01.1983
Derzeit ausgeübte Tätigkeit: Bürokaufmann/Bürokauffrau

Vertragsmerkmale

Versicherungsbeginn: 01.07.2013
Beitragszahlungsweise: Einmalbetrag
Gesamtbeitrag: **100.000,00 EUR**

Hauptversicherung (HV): Sofort beginnende Leibrentenversicherung (RenSof)

Versicherte Rente (monatlich): **196,36 EUR**
Beitrag: **100.000,00 EUR**

Leistungsdauer: lebenslang, mindestens 5 Jahre

Überschussverwendung in der Rentenbezugszeit: Dynamische Rentenerhöhung

Leistungsbeschreibung

Hauptversicherung (HV): Sofort beginnende Leibrentenversicherung (RenSof)

Leistung ab Versicherungsbeginn am 01.07.2013: **196,36 EUR**

Lebenslange Zahlung der versicherten Rente von 196,36 EUR
zuzüglich Leistungen aus der Überschussbeteiligung

Leistung bei Tod innerhalb der vereinbarten Rentengarantiezeit:

Weiterzahlung der versicherten Rente zuzüglich möglicher Überschussleistungen bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit

Die Gesamtleistung inklusive Überschussbeteiligung setzt sich zusammen aus der garantierten Leistung, die aus einem **garantierten Zins von jährlich 1,75%** errechnet wird, sowie laufenden Überschussanteilen und einer Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven (siehe 'Informationen zur Überschussbeteiligung'). Der weiteren Darstellung liegen für die gesamte Laufzeit unsere für das Jahr 2013 deklarierten Überschussanteilsätze zugrunde. Die gemäß Modellannahmen hochgerechneten Werte sind trotz der auf Cent exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen; sie können niedriger oder höher ausfallen.

Optionen

Vorauszahlungsoption

Bei laufender Rente besteht die Möglichkeit, sich während der Rentengarantiezeit die bis zu deren Ende noch fälligen garantierten Renten in einem Betrag diskontiert auszahlen zu lassen. Dabei werden die Renten entsprechend der Dauer bis zu ihrer jeweiligen eigentlichen Fälligkeit auf den neuen Auszahlungstermin abgezinst. Nach Ablauf der Rentengarantiezeit wird die Rente weitergezahlt, sofern die versicherte Person noch lebt.

Hinweise

- Die Berechnung erfolgte nach den derzeit geltenden Richtlinien und Tarifen. Sie gilt unter der Voraussetzung, dass Gesundheitszustand und Beruf der versicherten Person einen Versicherungsschutz zu diesen Bedingungen ermöglichen. Eine Prüfung der Konditionen durch die Hauptverwaltung behalten wir uns vor.
- Bei diesem Tarif kann eine Rentengarantiezeit innerhalb des steuerlich zulässigen Rahmens eingeschlossen werden, jedoch maximal 25 Jahre.
- Bei höheren Eintrittsaltern bzw. bei zu geringen Laufzeiten besteht die Möglichkeit, dass die eingezahlten Beiträge in ihrem Gesamtbetrag die versicherte Leistung übersteigen.

Informationen zur Überschussbeteiligung

Zusätzlich zu den vertraglich zugesicherten garantierten Leistungen beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und ggf. Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Entstehung der Überschüsse

Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn die Lebenserwartung und die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen.

Beteiligung an den Überschüssen

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt unabhängig von der Höhe der bei Vertragsbeendigung oder Rentenbeginn vorhandenen Bewertungsreserven. Sie dient dazu, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen. Der festzulegende Prozentsatz für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird jährlich in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht; er gilt nur für das deklarierte Jahr und kann in den Folgejahren sinken oder ganz entfallen. Nach Beginn der Rentenzahlung berücksichtigen wir eine Beteiligung an den Bewertungsreserven bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschüsse hängt von der Entwicklung der Kapitalanlagen, der Lebenserwartung und der Kosten ab. Diese Einflussfaktoren sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen.

Unverbindlichkeit der Darstellung

Die Höhe der Überschussbeteiligung und der Bewertungsreserven kann nicht garantiert werden. Der angegebenen Leistung aus der künftigen Überschussbeteiligung liegen für die gesamte Laufzeit beispielhaft die für 2013 deklarierten Überschussanteilsätze zugrunde. Die dargestellten möglichen Leistungen aus der Überschussbeteiligung sind nur als Beispiel anzusehen.

Verwendung der Überschüsse

Hauptversicherung: RenSof

Für Gruppen gleichartiger Versicherungen und damit auch für diese Versicherung werden jährlich Überschussanteilsätze festgesetzt.

In der Rentenbezugszeit werden die laufenden Überschussanteile zur Bildung einer Dynamikrente verwendet, d.h. am Versicherungsjarestag, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, erfolgt eine Erhöhung der Rente, sofern hierfür Überschussanteile vorhanden sind.

In dieser Beispielrechnung wurden die für 2013 deklarierten Überschussanteilsätze verwendet, die im Folgenden mit den entsprechenden Bemessungsgrundlagen angegeben werden:

Zinsüberschussanteile in der der Rentenbezugszeit:	2,1% des am Rentenjahrestag vorhandenen Deckungskapitals verwendet zur Rentendynamik
--	--

Modellannahmen

Alle Berechnungen in diesem Versicherungsvorschlag erfolgen unter gewissen Annahmen über die künftige Entwicklung der zugrundeliegenden Daten wie z.B. der Überschussbeteiligung. Wenn sich die nachfolgend aufgeführten Annahmen ändern, hat dies Einfluss auf die Höhe der in diesem Versicherungsvorschlag ausgewiesenen Leistungen.

Beispielrechnung

Um Ihnen einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftige Gesamtleistung inklusive Überschussbeteiligung entwickeln könnte, haben wir in einer **modellhaften und unverbindlichen Darstellung** mit den für 2013 deklarierten Überschussanteilsätzen die Verlaufswerte in EUR berechnet.

Die in dieser Darstellung fett gedruckten **garantierten Versicherungsleistungen** werden von uns vertraglich zugesichert. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung und der Bewertungsreserven ist nicht bekannt, da sie vor allem von den Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten abhängt. Prognosen über die weitere Entwicklung sind nicht möglich. Um dennoch eine mögliche Wertentwicklung aufzeigen zu können, haben wir für die gesamte Laufzeit beispielhaft mit den für 2013 deklarierten Überschussanteilsätzen eine Beispielrechnung erstellt. Die angegebenen Leistungen aus der Überschussbeteiligung haben hypothetischen Charakter. Wir können nicht zusagen, dass Überschüsse in dieser Höhe für die gesamte Laufzeit tatsächlich anfallen. **Die Höhe der dargestellten unverbindlichen Leistungen kann nicht garantiert werden, sie sind nur als Beispiel anzusehen. Die tatsächlich auszahlende Gesamtleistung berechnet sich aus den jeweils für ein Jahr deklarierten Überschussanteilsätzen und kann sowohl niedriger als auch höher ausfallen. Auf die gemäß Modellannahmen angegebenen Gesamtleistungen kann kein Anspruch erhoben werden, falls die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung geringer als die modellhaft angenommene ausfällt. Ist die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung dagegen höher als die modellhaft angenommene, führt das zu einer Verbesserung der Gesamtleistung.**

Unverbindliche Beispielrechnung

Kündigung, Beitragsfreistellung und Rückkauf der Versicherung sind nicht möglich.

Beispielrechnung für die Entwicklung der Rente in der Rentenbezugszeit

Gemäß den Modellannahmen ergibt sich folgender Verlauf. Mit der Überschussverwendung Dynamische Rentenerhöhung in der Rentenbezugszeit steigt die Rente um jährlich 2,10%. Alle Werte sind in EUR und beispielhaft für 20 Jahre angegeben.

Werte zum	Garantierte monatliche Rente	Mögliche monatliche Rente inkl. Überschüssen [°]
01.07.2013	196,36	196,36
01.07.2014	196,36	200,48
01.07.2015	196,36	204,69
01.07.2016	196,36	208,99
01.07.2017	196,36	213,38
01.07.2018	196,36	217,86
01.07.2019	196,36	222,44
01.07.2020	196,36	227,11
01.07.2021	196,36	231,88
01.07.2022	196,36	236,75
01.07.2023	196,36	241,72
01.07.2024	196,36	246,80
01.07.2025	196,36	251,98
01.07.2026	196,36	257,27
01.07.2027	196,36	262,67
01.07.2028	196,36	268,19
01.07.2029	196,36	273,82
01.07.2030	196,36	279,57
01.07.2031	196,36	285,44
01.07.2032	196,36	291,43

[°] Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) kann nicht garantiert werden.

Mit den folgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Der angebotene Vertrag ist eine Sofort beginnende Leibrentenversicherung (13860).

Grundlage der Versicherung sind die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie alle weiteren in den Informationen zum Versicherungsangebot genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Versichert ist Herr Max Muster, geb. 01.01.1983.

Ab Versicherungsbeginn zahlen wir eine lebenslang garantierte Rente in Höhe von 196,36 EUR. Hinzu kommen noch Leistungen aus der Überschussbeteiligung, die nicht garantiert sind.

Wenn die versicherte Person innerhalb der vereinbarten Rentengarantiezeit stirbt,

zahlen wir die garantierte Rente zuzüglich Leistungen aus der Überschussbeteiligung bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit am 01.07.2018 weiter.

Nähere Informationen zum Thema versicherte Risiken finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt „Welche Leistung erbringen wir?“.

Nähere Informationen zum Thema Überschussbeteiligung finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag nicht oder verspätet bezahlen? Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können Ihnen zusätzlich entstehen?

Beitrag und Beitragsfälligkeit

Bruttobeitrag:

100.000,00 EUR

Beitragsfälligkeit:

einmalig zum 01.07.2013

Rechtsfolgen bei verspäteter Beitragszahlung

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem 01.07.2013. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Außerdem werden wir dann im Versicherungsfall nicht leisten.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) in den Abschnitten „Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?“ und „Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?“.

Kosten

Für den Vertrag fallen Abschlusskosten an, die in den Beitrag einkalkuliert sind und Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt und nur einmalig erhoben werden. Sie umfassen Leistungen wie Antrags- und evtl. Risikoprüfung, Vertragsaufbereitung sowie den Vermittlungs- und Beratungsaufwand. Für die Rentenversicherung belaufen sich diese einkalkulierten einmaligen Kosten auf 3.998,04 EUR (4% des Einmalbeitrags für die Rentenversicherung).

Außerdem fallen für den Vertrag Verwaltungskosten an, die ebenfalls in dem kalkulierten Beitrag (Bruttobeitrag) bereits enthalten sind und somit nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Hiermit werden z.B. Aufwendungen für Verwaltung, Kommunikation oder Bestandsführung bestritten.

Die Verwaltungskosten belaufen sich auf einmalig 1.999,02 EUR.

In der Rentenbezugszeit fallen bereits einkalkulierte Kosten von 1,50 EUR je 100 EUR Gesamtrente an.

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können wir Ihnen die hierdurch veranlassten Kosten gesondert in Rechnung stellen (sog. anlassbezogene Kosten). Eine vollständige Auflistung derartiger Kosten können Sie der aktuell gültigen Kostentabelle am Ende des Produktinformationsblattes entnehmen.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Rentenversicherung

Bei Tod der versicherten Person kann sich unsere Leistungspflicht z.B. bei kriegerischen Ereignissen auf die Auszahlung des Rückkaufswerts beschränken. Dasselbe gilt bei vorsätzlicher Selbsttötung in den ersten drei Versicherungsjahren.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) in den Abschnitten "Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?" und "Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?".

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antrag enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie falsche Angaben machen, können wir unter Umständen - auch noch nach längerer Zeit - vom Vertrag zurücktreten, diesen kündigen oder anpassen. Das kann sogar zur Folge haben, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren und wir keine Leistungen erbringen müssen.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?" und in der "Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht".

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sollte sich Ihre Postanschrift, Ihre Bankverbindung oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende oder falsche Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?".

7. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zudem können wir vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen und eine amtliche Sterbeurkunde ist einzureichen. Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, ist uns ferner ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, vorzulegen. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?".

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, frühestens jedoch am 01.07.2013. Unsere Leistungspflicht entfällt bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

Die Rentenzahlungen beginnen am 01.07.2013 und erfolgen lebenslang, mindestens 5 Jahre. Vertragsgemäß endet der Vertrag mit dem Tod der versicherten Person, bei Tod in der Rentenbezugszeit jedoch frühestens mit Ablauf der Rentengarantiezeit.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?".

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags ist nicht möglich.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?".

10. Kostentabelle / Anlassbezogene Kosten (Stand 08/2008)

Änderung des Versicherungsnehmers	40 EUR	
Wiederinkraftsetzung	20 EUR	ab der 2. Wiederinkraftsetzung je Versicherungsjahr; jedoch Erstattung des Stornoabzugs, wenn Beiträge nachgezahlt werden
Bearbeitung einer Abtretung oder Verpfändung	20 EUR	
Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses nach Vertragsabschluss	20 EUR	
Ersatzversicherungsschein	15 EUR	
Fehlgeschlagene Lastschriftabbuchung	5 EUR	Sie tragen zusätzlich ggf. anfallende Fremdgebühren
Adressrecherche	20 EUR	Sie tragen zusätzlich ggf. anfallende Fremdgebühren
Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht	15 EUR	
Erstellung von zusätzlichen Kontoauszügen	2,50 EUR	
Diskontierte Auszahlung von Renten in der Rentengarantiezeit	50 EUR	

Servicetelefonnummern:

089 / 6787-4444 (Kundenservice Leben)
089 / 6787-5555 (Rechnung)

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zum vorgeschlagenen Vertrag für Herrn Max Muster.

A. Informationen zum Versicherer

A.1. Name, Anschrift, Sitz, Rechtsform des Versicherers

Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG
Thomas-Dehler-Straße 25
81737 München
Briefanschrift: 81732 München

A.2. Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht: München, HR B 81283

A.3. Gesetzliche Vertretung

Vorstand: Martin Gräfer, Dr. Herbert Schneidemann, Dr. Hartmut Wiedey.

A.4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand unseres Unternehmens ist der Betrieb der Lebensversicherung in allen ihren Arten und damit verbundenen Zusatzversicherungen.

A.5. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bereich Versicherungen -
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
(Internet: <http://www.bafin.de>)

A.6. Sicherungssystem

Unser Unternehmen ist Mitglied der Protektor Lebensversicherung-AG, die im Mai 2006 die Aufgaben und Befugnisse des gesetzlichen Sicherungsfonds übernommen hat. Diese Sicherungseinrichtung schützt Versicherte vor den Folgen einer Insolvenz eines Lebensversicherers.

Sitz der Gesellschaft: Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin (Internet: <http://www.protektor-ag.de>)
Postanschrift: Protektor Lebensversicherung-AG, Postfach 080306, 10003 Berlin

B. Informationen zur angebotenen Leistung

B.1. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Es gelten folgende Versicherungsbedingungen:

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung (13L03, Stand 12/2012)

B.2. Leistung des Versicherers

Sehen Sie hierzu bitte im Produktinformationsblatt unter Punkt 2 nach.

B.3. Gesamtpreis des Vertrags (Beitrag)

Sehen Sie hierzu bitte im Produktinformationsblatt unter Punkt 3 nach.

B.4. Zusätzlich anfallende Kosten

Anlassbezogene Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt unter Punkt 10.

B.5. Beitragszahlungsweise

Sehen Sie hierzu bitte im Produktinformationsblatt unter Punkt 3 nach.

B.6. Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

An den Versicherungsvorschlag hält sich die Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG vier Wochen, gerechnet ab Angebotsdatum, gebunden.

C. Informationen zum Vertrag

C.1. Zustandekommen des Vertrags, Beginn des Versicherungsschutzes

Sie geben gegenüber unserer Gesellschaft einen bindenden Antrag auf Abschluss des Vertrags ab, indem Sie das Antragsformular ausfüllen, unterzeichnen, an uns übermitteln bzw. übermitteln lassen und dieses uns zugeht. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins annehmen. Der Vertrag wird mit Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen wirksam.

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Unsere Leistungspflicht entfällt, wenn Sie den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) nicht unverzüglich nach Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbeginn, bezahlen.

Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist vereinbart, dass der Beitrag im Lastschriftinzugsverfahren zu zahlen ist, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Anschreiben zum Versicherungsschein genannten Termin für den Abruf des Beitrags eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Kann der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

C.2. Bindung an den Antrag

An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Datum der Unterzeichnung des Antrags gebunden. Die Möglichkeit, den Antrag ab Antragstellung zu widerrufen (siehe Widerrufsrecht gemäß C.3.), bleibt hiervon unberührt.

C.3. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, Email) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG, Thomas-Dehler-Straße 25, 81737 München, Briefanschrift: 81732 München. Bei einem Widerruf per Telefax oder Email ist der Widerruf an folgende Faxnummer bzw. Emailadresse zu richten: Telefax: 089/6787-9150, Emailadresse: info@diebayerische.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Einen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

C.4. Laufzeit des Vertrags

Sehen Sie hierzu bitte im Produktinformationsblatt unter Punkt 8 nach.

C.5. Beendigung des Vertrags

Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags ist nicht möglich. Der Vertrag endet mit dem Tod der versicherten Person, jedoch frühestens mit Ablauf der Rentengarantiezeit.

C.6. Anwendbares Recht

Auf die vorvertragliche Rechtsbeziehung, den Vertragsschluss und die gesamte Vertragsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung.

C.7. Sprache

Der Vertrag ist in deutscher Sprache abgefasst, die gesamte Korrespondenz für die Dauer der Vertragsbeziehung wird in deutscher Sprache geführt.

D. Informationen zum Rechtsweg und zu Streitschlichtungs- sowie Beschwerdemöglichkeiten

D.1. Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz unserer Gesellschaft. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Vertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

D.2. Außergerichtliche Streitschlichtung

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können somit auch das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, sofern Sie Verbraucher im Sinne der Verfahrensordnung sind. Die Adresse hierfür lautet:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

(Tel.: 0800/3696000, Fax: 0800/3699000, Emailadresse: beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

D.3. Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Falls während der Vertragszeit Probleme auftreten, die Sie mit uns nicht direkt klären können, oder Sie sich über uns beschweren möchten, so können Sie sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden (siehe A.5.).

E. Informationen zu Lebensversicherungen

E.1. Einkalkulierte Kosten

Die für Ihren Vertrag anfallenden Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt unter Punkt 3.

E.2. Versicherungsmathematische Hinweise

Die Kalkulation der Tarife erfolgt für Männer und Frauen einheitlich. Des Weiteren wird für die Kalkulation ein Rechnungszins in Höhe von 1,75% angesetzt.

E.3. Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe für die Überschussermittlung und -beteiligung

Gemäß § 153 VVG beteiligen wir den Vertrag an Überschüssen und Bewertungsreserven. Um unsere Leistungsverpflichtung erfüllen zu können, müssen wir entsprechend vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen der Vertrag im Rahmen der Überschussbeteiligung beteiligt wird.

Über die Höhe der zukünftigen Überschussätze können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen machen. Die Höhe der Überschussbeteiligung kann daher nicht garantiert werden. Für weitere Informationen hierzu sehen Sie bitte in den AVB im Abschnitt „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung“ nach.

E.4. Leistung bei Kündigung

Eine Kündigung des Vertrags ist nicht möglich.

E.5. Beitragsfreistellung

Eine Beitragsfreistellung des Vertrags ist nicht möglich.

E.6. entfällt

E.7. Garantierte Leistungen

Die garantierte monatliche Rente beträgt 196,36 EUR.

E.8. entfällt

E.9. Steuerregelungen

Die Ausführungen über die geltenden Steuervorschriften stellen lediglich allgemeine Angaben dar. Nur das zuständige Finanzamt und die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen dürfen verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Leistungen abgeben. Unsere Vermittler sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen sowie für Angaben von Vermittlern zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung. Die Ausführungen beruhen auf dem Stand der Steuergesetzgebung von 2012. Die Anwendungen der Steuerregelungen auf den jeweiligen Vertrag können nicht für die gesamte Laufzeit des Vertrags garantiert werden. Insbesondere aus der Änderung von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder auch der Rechtsprechung während der weiteren Vertragslaufzeit, aber auch durch einvernehmliche Vertragsänderungen, kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.

E.9.1 Einkommensteuer (EStG Stand 2012)

Beiträge

Beiträge für Rentenversicherungen können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

Leistungen der Hauptversicherung

Rentenzahlung

Lebenslange Rentenzahlungen einer versicherten Leibrente unterliegen mit dem Ertragsanteil für Leibrenten nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Einkommensteuergesetz (EStG) als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer. Renten, die über den Tod der versicherten Person hinaus während der Dauer einer Rentengarantiezeit gezahlt werden, unterliegen ebenfalls mit dem Ertragsanteil der Leibrente der Einkommensteuer. Die Rentengarantiezeit darf allerdings nicht über die auf volle Jahre aufgerundete verbleibende mittlere Lebenserwartung der versicherten Person bei Rentenbeginn hinausgehen. Maßgebend ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde gelegte Sterbetafel und das bei Rentenbeginn vollendete Lebensjahr der versicherten Person.

Von dem steuerpflichtigen Ertragsanteil einer Rente ist keine Quellensteuer (Kapitalertragsteuer,

Solidaritatzuschlag) abzuführen.

Kapitalleistung

Eine Kapitalleistung, die bei Tod der versicherten Person vor oder nach Rentenbeginn erbracht wird, ist einkommensteuerfrei.

Versicherungsleistungen, die nicht bei Tod oder als lebenslängliche Rente gezahlt werden (z.B. bei Ausübung eines Kapitalwahlrechts oder nach einer Kündigung), unterliegen nur mit den in der Leistung enthaltenen Erträgen als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG der Einkommensteuer.

Steuerpflichtig ist grundsätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der Versicherungsbeiträge (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Beitragsteile für Zusatzversicherungen (z.B. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung) mindern den steuerpflichtigen Unterschiedsbetrag nicht.

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von mindestens zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, werden die Erträge nur zur Hälfte bei der Einkommensteuer angesetzt (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

Im Zeitpunkt der Auszahlung ist von dem Ertrag Quellensteuer (25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% hiervon als Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) als eine Vorauszahlung auf die individuelle Einkommensteuer abzuführen. Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs bleibt ab 2009 die Besteuerung mit dem halben Ertrag jedoch unberücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer ist stets auf den vollen Ertrag, ermittelt als Unterschiedsbetrag zwischen Auszahlung und den gezahlten Beiträgen, abzuführen. Erst bei Aufnahme der Erträge in die Einkommensteuererklärung kann der Steuerpflichtige die Voraussetzungen der Hälfteregelung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG nachweisen und eine Anrechnung auf die individuelle Einkommensteuer bzw. sogar Erstattung der (zuviel) einbehaltenen Kapitalertragsteuer erreichen. Die Kapitalertragsteuer hat dann keine abgeltende Wirkung.

Der Kapitalertragsteuerabzug unterbleibt stets, soweit dem Versicherungsunternehmen ein Freistellungsauftrag erteilt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wurde.

E.9.2 Solidaritätszuschlag

In bestimmten Fällen wird zusätzlich zur Steuerschuld ein Solidaritätszuschlag fällig.

E.9.3 Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer (ErbStG Stand 2012)

Ansprüche oder Leistungen aus diesem Vertrag unterliegen der Erbschaft-/Schenkungssteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers unter Lebenden oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Todesfallbezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Erhält der Versicherungsnehmer die Leistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

E.9.4 Versicherungsteuer (VersStG Stand 2012)

Beiträge zu Lebensversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit.

E.9.5 Umsatzsteuer (UStG Stand 2012)

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der BBV, 81732 München, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufswerts.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos* verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos* verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

* Auf die uns gemäß § 19 VVG zustehenden Rechte zur Kündigung und Vertragsanpassung verzichten wir, sofern die Anzeigepflichtverletzung schuldlos erfolgt ist. Dieses Recht bleibt bestehen für die BBV-Sparausfall-Versicherung, die BBV-Unfall-Versicherung und die BBV-Kinder-Unfallversicherung, sofern abgeschlossen.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgabe nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherten-gemeinschaft vor mißbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluß. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z.B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten.

Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmißbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmißbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme.

Solche Hinweissysteme gibt es beim Verband der Lebensversicherungs-Unternehmen, beim Verband der Schadenversicherer (Zusammenschluß der bisherigen Verbände: Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer - HUK-Verband -, Verband der Sachversicherer, Deutscher Transport-Versicherungs-Verband) sowie beim Verband der privaten Krankenversicherung. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer: Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmißbrauchs besteht. Zweck: Risikoprüfung, Schadenauflärung und -verhütung.

Lebensversicherer: Aufnahme von Sonderrisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer
- wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer:

- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.
- Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten.
- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer: Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmißbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Mißbrauchs.

Allgemeine Haftpflichtversicherung:

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmißbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Transportversicherer:

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmißbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmißbrauch.

Unfallversicherer:

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmißbrauch.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von »Datenübermittlung«, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören z.Z. folgende Unternehmen an:

Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G.,
Bayerische Beamten Versicherung AG,
Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der BBV-Gruppe. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung

(13L03, Stand 12/2012)

Inhaltsverzeichnis:

Leistung

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?
- § 5 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
- § 6 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?
- § 7 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?
- § 8 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 9 Wer erhält die Leistung?

Beitrag

- § 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 11 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 12 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?
- § 13 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf die Leistung?
- § 14 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?
- § 15 Wie können Sie die Beitragszahlungsdauer und Ansparphase durch Zuzahlungen abkürzen?
- § 16 Sie wollen ein Policendarlehen?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- § 17 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?
- § 18 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 19 Welche Überbrückungsmöglichkeit gibt es bei Zahlungsschwierigkeiten?
- § 20 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Vertrag?
- § 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 22 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 23 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Anlagen

- Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag
- Anlage 2 zu den Versicherungsbedingungen zum Abzug bei Kündigung Ihres Vertrages

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung

(13L03, Stand 12/2012)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistungen ab Rentenzahlungsbeginn

- (1) Wenn die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt, zahlen wir die vereinbarte Rente, solange die versicherte Person lebt. Wir zahlen die Rente monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Die Zeit zwischen Versicherungsbeginn und Rentenzahlungsbeginn wird als Ansparphase bezeichnet.
- (2) Wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt und eine Rentengarantiezeit vereinbart ist, zahlen wir die vereinbarte Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt. *(Beispiel: Haben Sie eine Rentengarantiezeit von zehn Jahren vereinbart und die versicherte Person stirbt drei Jahre nach Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir noch sieben Jahre lang die vereinbarte Rente).*
- (3) Sie können verlangen, dass wir statt der Renten eine einmalige Leistung (Kapitalabfindung) zum Fälligkeitstag der ersten Rente zahlen. Dazu muss die versicherte Person diesen Termin erleben. Ihr Antrag auf Kapitalabfindung muss uns fristgerecht vorliegen. Dies gilt auch, wenn der Rentenzahlungsbeginn in der Abrufphase gemäß Absatz 6 Satz 1 oder im Zeitraum der flexiblen Auflösungsphase gemäß Absatz 6 Satz 2 liegt.
Die Kapitalabfindung kann ganz oder teilweise erfolgen, d. h. es kann auch eine Teilrente bestehen bleiben, wobei die Mindestrente von 50 EUR monatlich nicht unterschritten werden darf.

Für die Antragsfristen gilt:

Wenn für den Todesfall nach Rentenzahlungsbeginn eine Rentengarantiezeit von mindestens fünf Jahren, eine Todesfallkapitalleistung oder eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente in Höhe von mindestens 50% der Altersrente eingeschlossen ist, muss der Antrag spätestens drei Monate vor Rentenzahlungsbeginn, ansonsten spätestens drei Jahre vor Rentenzahlungsbeginn gestellt werden.

Mit Zahlung der vollständigen Kapitalabfindung endet der Vertrag.

Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person

- (4) Für die Ansparphase kann als Todesfallleistung eine Beitragsrückgewähr vereinbart werden. Wenn Sie mit uns die Beitragsrückgewähr vereinbart haben und die versicherte Person **vor** dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn stirbt, zahlen wir die für den Todesfall vereinbarte Leistung.

Für die Rentenbezugszeit kann wahlweise eine Rentengarantiezeit oder eine Todesfallkapitalleistung vereinbart werden. Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart haben und die versicherte Person **nach** dem Rentenzahlungsbeginn stirbt, gilt Folgendes: Wir zahlen die vereinbarte Rente auch bei Tod der versicherten Person bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Wenn Sie mit uns eine Todesfallkapitalleistung vereinbart haben und die versicherte Person **nach** dem Rentenzahlungsbeginn stirbt, zahlen wir die Kapitalabfindung bzw. den Einmalbeitrag abzüglich bereits geleisteter Renten. Wenn Sie mit

uns keine Rentengarantiezeit oder Todesfallkapitalleistung vereinbart haben oder die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit stirbt, erbringen wir bei Tod der versicherten Person keine Leistung und der Vertrag endet.

Gestaltungsmöglichkeiten

- (5) Ist für die Rentenbezugszeit eine garantierte Rentensteigerung vereinbart, wird die Rente jedes Jahr am Versicherungsjahrestag, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, um den vereinbarten Steigerungssatz erhöht.
- (6) Der Versicherungsnehmer kann den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn einer aufgeschobenen Rente vorverlegen, sofern zum neuen Rentenzahlungsbeginn das Deckungskapital des Vertrages einschließlich Überschussguthaben, jedoch ohne Schlussüberschussanteile und Bewertungsreserven, größer ist als der Barwert der versicherten Rente zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn (Abrufphase). Ein Abruf ist außerdem innerhalb der letzten fünf Aufschubjahre möglich, wenn die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt älter als 62 Jahre ist (flexible Auflösungsphase).

Durch das Vorziehen des Leistungszeitpunktes verringert sich die Höhe der Rente.

Für den vorgezogenen Rentenzahlungsbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglichen Rentenzahlungsbeginn. Eine vereinbarte Rentengarantiezeit beginnt mit der Zahlung der vorzeitigen Rente zu laufen. Die Fristen gemäß Absatz 3 gelten dann für den neuen Rentenzahlungsbeginn entsprechend.

- (7) Der Beginn der Rentenzahlung kann beitragsfrei bis zu fünf Jahre über den ursprünglich vereinbarten Termin hinaus verschoben werden.
- (8) Bei Versicherungen mit einer vereinbarten Rentengarantiezeit können Sie nach Beginn der Rentenzahlung beantragen, dass die noch ausstehenden, in die Rentengarantiezeit fallenden garantierten Renten mit dem Rechnungszins auf den Auszahlungszeitpunkt abgezinst in einem Betrag ausgezahlt werden. Der Anspruch auf weitere Renten, die nach Ablauf der Rentengarantiezeit ggf. fällig werden, bleibt davon unberührt.

Für die Bearbeitung wird eine Gebühr in Höhe von 50 EUR berechnet.

- (9) Einzelheiten über Art, Umfang und Fälligkeit der Versicherungsleistungen finden Sie im Versicherungsschein.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (10) Wir beteiligen Sie an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (siehe § 2).

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht. Wir erläutern Ihnen,

- wie die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer insgesamt erfolgt (Absatz 2),
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (Absatz 3) und
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Absatz 4).

(2) Wie erfolgt die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer insgesamt?

Dazu erklären wir Ihnen

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (a)
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren (b) und
- wie ggf. Bewertungsreserven entstehen und wir diese zuordnen (c).

(a) Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Kapitalerträgen (aa),
- dem Risikoergebnis (bb) und
- dem übrigen Ergebnis (cc).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(aa) Kapitalerträge

Von den Nettoerträgen der nach dieser Verordnung maßgeblichen Kapitalanlagen, erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

(bb) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist als bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegt. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entsprechenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 75 % beteiligt.

Sollte sich die Lebenserwartung der Versicherten nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation so stark erhöhen, dass diese voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um die dauernde Erfüllbarkeit der Rentenzahlung zu sichern, können die ab diesem Zeitpunkt zuzuteilenden Überschüsse gekürzt werden.

(cc) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn

- die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen,
- wir andere Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft haben, z. B. Erträge aus Dienstleistungen, die wir für andere Unternehmen erbringen.

- (b) Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen:

- im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes,
- um unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. *(Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Deckungsrückstellung wird nach § 65 VAG und § 341e und § 341f HGB sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen berechnet).*

- (c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven, die nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientiertem Verfahren anteilig rechnerisch zu (siehe Absatz 3a). Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch

- für den Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrages vor Rentenzahlungsbeginn,
- für den Beginn einer Rentenzahlung sowie
- während der Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Kalenderjahres.

(3) Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages?

- (a) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherung, Risikoversicherung) zu Bestandsgruppen zusammengefasst und teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Bestandsgruppen Untergruppen gebildet; diese werden Gewinnverbände genannt. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Bestandsgruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Ihr Vertrag gehört zur Bestandsgruppe Einzel-Rentenversicherungen. Ihr Vertrag erhält Anteile an den Überschüssen dieser Bestandsgruppe. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteile legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteil-

sätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.

Wurde Ihr Vertrag auf der Grundlage eines Kollektivvertrages oder eines Kollektivrahmenvertrages abgeschlossen, gehört der Vertrag abweichend von obiger Regelung in die Bestandsgruppe Kollektiv-Rentenversicherungen.

- (b) Bei **Beendigung der Ansparphase** (durch Tod, Kündigung oder Erleben des vereinbarten Rentenzahlungsbeginns) gilt Folgendes: Wir teilen Ihrem Vertrag den für diesen Zeitpunkt aktuell zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu; derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Auch **während des Rentenbezuges** werden wir Sie entsprechend an den Bewertungsreserven beteiligen. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt. Zusätzlich können Schlussgewinnanteile zugewiesen werden.
- (c) Die für die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze sind in der beigefügten „Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag“ enthalten. Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen.

(4) Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten ist von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 10 Absatz 2 und 3 und § 11).

§ 4 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform (z. B. *Papierform oder E-Mail*) gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

- (2) Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese neben Ihnen - zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.
- (3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig

handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

- (4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
- vom Vertrag zurücktreten,
 - den Vertrag kündigen,
 - den Vertrag anpassen oder
 - den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten
- können.

Rücktritt

- (5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. *höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (6) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der
- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

- (7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 12 Absätze 3 bis 5; die Regelung des § 12 Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt nicht. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Auf unser Kündigungsrecht verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.
- (9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. *höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich in einen beitragsfreien Vertrag um (siehe § 13).

Vertragsanpassung

- (11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. *höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (siehe Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen

auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 10 Absatz 2 Satz 3) Vertragsbestandteil. Auf unser Recht zur Vertragsanpassung verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

- (12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsanpassung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn
- wir im Rahmen einer Vertragsanpassung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
 - wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsanpassung hinweisen.

Voraussetzung für die Ausübung unserer Rechte

- (13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- (14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

- (17) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der **versicherten Person** (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*), können wir **Ihnen** gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

- (18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

- (19) Wir üben unsere Rechte durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns kei-

ne andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 5 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir eine für den Todesfall vereinbarte Leistung, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrages **drei Jahre vergangen** sind.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung **vor** Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir den für den Todestag berechneten Auszahlungsbetrag Ihres Vertrages (siehe § 12 Absatz 2)
- ohne den dort vorgesehenen Abzug,
 - allerdings nicht mehr als eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung.

Wenn für den Todesfall eine **Rentenleistung** vereinbart wurde, vermindern sich diese Rentenleistungen auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert erbringen können.

Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz.

- (3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrages erweitert wird oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

§ 6 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?

- (1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.
- (2) Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, ist unsere Leistung eingeschränkt. In diesem Fall mindert sich die Auszahlung auf den für den Todestag berechneten Auszahlungsbetrag Ihres Vertrages (siehe gemäß § 12 Absatz 2), ohne den dort vorgesehenen Abzug, höchstens wird jedoch die für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung erbracht. Eine für den Todesfall vereinbarte Rentenleistung vermindert sich auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert erbringen können.

Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres vermindert sich unsere Leistung nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines beruflich bedingten Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

Unsere Leistung vermindert sich auch dann nicht, wenn die versicherte Person als Mitglied der deutschen Bundes-

wehr, Polizei oder Bundespolizei mit Mandat der NATO oder UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten teilnimmt und der Todesfall eintritt.

- (3) In folgenden Fällen vermindern sich unsere Leistungen auf die in Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Leistungen: Die versicherte Person stirbt in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
- dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
 - dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

§ 7 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) vorgelegt werden.
- (2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
- (3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde.
- (4) Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart wurde, muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, ergeben.
- (5) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
- (6) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.
- (7) Bei Überweisungen von Leistungen in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

§ 8 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform (*z. B. Papierform, E-Mail*) übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

- (2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 9 Wer erhält die Leistung?

- (1) Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

Bezugsberechtigung

- (2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

Wenn Sie ein Bezugsrecht **widerruflich** bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des Versicherungsfalls jederzeit widerrufen.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und **unwiderruflich** das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

Abtretung und Verpfändung

- (3) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige

- (4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Absatz 2) sowie die Abtretung und die Verpfändung (Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Schriftform (*d. h. durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück*) angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

§ 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem Betrag (Einmalbeitrag), monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich (laufende Beitragszahlung) zahlen. Bei einer Rentenversicherung ohne Ansparphase erfolgt die Zahlung stets in einem einzigen Betrag.
- (2) Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
- (3) Sie haben den Beitrag **rechtzeitig** gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in fol-

gendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Könnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

- (4) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.
- (5) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.
- (6) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 11 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag und Einmalbeitrag

- (1) Wenn Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Zusätzlich können wir eine Pauschale in Höhe von 10 % der Beiträge des ersten Versicherungsjahres bzw. 3 % des Einmalbeitrags für die Bearbeitung Ihres Vertrages erheben. Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns durchschnittlich entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.
- (3) Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (4) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (5) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

- (6) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.
- (7) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur
 - innerhalb eines Monats nach der Kündigung
 - oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein vermindelter Versicherungsschutz.

§ 12 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

- (1) Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 10 Absatz 2 Satz 3) in Schriftform (*d.h. durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück*) kündigen. Nach dem Rentenzahlungsbeginn können Sie nicht mehr kündigen.

Sie können Ihren Vertrag auch **teilweise** kündigen, wenn die verbleibende beitragspflichtige Rente mindestens 50 EUR monatlicher Rente beträgt. Bei teilweiser Kündigung gelten die folgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil

Auszahlungsbetrag

- (2) Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart ist, zahlen wir nach Kündigung
 - den Rückkaufswert (Absätze 3 und 5),
 - vermindert um den Abzug (Absatz 4) sowie
 - die Überschussbeteiligung (Absatz 6).

Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen.

Rückkaufswert

- (3) Der Rückkaufswert ist nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital des Vertrages. Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ist der Rückkaufswert mindestens jedoch der Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt (Mindestwert). Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Beitragszahlungsdauer. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (siehe § 14 Absatz 2 Satz 4).

Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags nach Absatz 2 legen wir jedoch höchstens die bei Tod fällig werdende

Leistung zu Grunde. Wenn ein Restbetrag vorhanden ist, bilden wir hieraus nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine beitragsfreie Rente. Diese wird nur dann fällig, wenn die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt. Wird die beitragsfreie Mindestrente von 50 EUR nicht erreicht, legen wir den vollen Auszahlungsbetrag zu Grunde.

Abzug

- (4) Von dem nach Absatz 3 ermittelten Wert nehmen wir einen Abzug vor. Eine Tabelle über die Höhe des Abzugs in Euro finden Sie in den Informationen zum Versicherungsangebot. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug bei Kündigung finden Sie in der beigefügten „Anlage 2 zu den Versicherungsbedingungen zum Abzug bei Kündigung Ihres Vertrages“. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Kein Abzug in der Abrufphase und in der flexiblen Auflösungsphase

Auf einen Abzug verzichten wir bei einer Kündigung während der Abrufphase oder der flexiblen Auflösungsphase gemäß § 1 Absatz 6.

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

- (5) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt den nach Absatz 3 ermittelten Wert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

- (6) Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus:
- den Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteilen, soweit sie nicht in dem nach den Absätzen 3 bis 5 berechneten Betrag enthalten sind,
 - dem Schlussüberschussanteil nach § 2 Absatz 3b und
 - den Ihrem Vertrag gemäß § 2 Absatz 3b zuzuteilenden Bewertungsreserven, soweit bei Kündigung vorhanden.
- (7) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 14) nur der Mindestwert gemäß Absatz 3 als Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Nähere Informationen zur Höhe des Rückkaufswertes, des Abzugs und darüber, in welchem Ausmaß der Rückkaufswert und der Auszahlungsbetrag garantiert sind, können Sie der Tabelle, die Bestandteil der Informationen zum Versicherungsangebot ist, entnehmen.

Umwandlung in einen beitragsfreien Vertrag bei Kündigung

- (8) Wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart ist, gilt Folgendes: Der Vertrag wandelt sich bei Kündigung (Voll- oder Teilkündigung gemäß Absatz 1) ganz oder teilweise in einen beitragsfreien Vertrag mit herabgesetzter Rente um. Voraussetzung dafür ist, dass die ggf. verbleibende **beitragspflichtige** Rente die in § 13 Absatz 2 genannten Mindestbeträge erreichen. Für die Bemessung der herabgesetzten **beitragsfreien** Rente gilt § 13 Absatz 1. Bei Nichterreichung der jeweiligen Mindestbeträge erhalten Sie den Auszahlungsbetrag nach § 12 Absatz 2, und der Vertrag endet.

Keine Beitragsrückzahlung

- (9) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 13 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Folgen hat dies auf die Leistungen?

Umwandlung in einen beitragsfreien Vertrag anstelle einer Kündigung

- (1) Anstelle einer Kündigung nach § 12 können Sie zu dem dort genannten Termin in Schriftform (*d.h. durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück*) verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall setzen wir die vereinbarte Rente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente herab. Diese wird nach folgenden Gesichtspunkten berechnet:
- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik,
 - für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode und
 - unter Zugrundelegung des Rückkaufswertes nach § 12 Absatz 3.

Der aus Ihrem Vertrag für die Bildung der beitragsfreien Versicherungssumme zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge.

- (2) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt und erreicht die nach Absatz 1 zu berechnende beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von monatlich 50 EUR nicht, erhalten Sie den Auszahlungsbetrag nach § 12 Absatz 2 und der Vertrag endet.

Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn die verbleibende beitragspflichtige Rente mindestens 50 EUR monatliche Rente beträgt. Anderenfalls können Sie nur die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangen. Dieses Verlangen führt zur beitragsfreien Fortsetzung des Vertrages, wenn die nach Absatz 1 zu berechnende beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von monatlich 50 EUR erreicht. Ist das nicht der Fall, erhalten Sie Auszahlungsbetrag nach § 12 Absatz 2.

- (3) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 14) nur der Mindestwert gemäß § 12 Absatz 3 zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungssumme vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Versicherungssumme zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Versicherungssumme und ihrer Höhe können Sie der Tabelle, die Bestandteil der Informationen zum Versicherungsangebot ist, entnehmen.
-

Wiederaufnahme der Beitragszahlung zu einem beitragsfrei gestellten Vertrag

- (4) Nach Umwandlung in einen beitragsfreien Vertrag können Sie verlangen, die Beitragszahlung wieder aufzunehmen. Sie haben die Möglichkeit, die in der Zeit der Beitragsfreistellung nicht entrichteten Beiträge in einer Summe nach zu entrichten und damit die Versicherungsleistungen wieder bis zu der vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Höhe anzuheben. Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung darf zu keiner höheren Rente als vor Beitragsfreistellung führen. Bei eingeschlossenen Zusatzversicherungen steht das Recht gemäß Satz 1 unter dem Vorbehalt einer erneuten Gesundheitsprüfung, sofern die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mehr als sechs Monate nach Beitragsfreistellung erfolgt.

§ 14 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den **Abschluss- und Vertriebskosten** gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den **übrigen Kosten** gehören insbesondere die Kosten für die laufende Verwaltung. Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten können Sie dem Produktinformationsblatt, das Bestandteil Ihres Versicherungsangebotes ist, entnehmen.

- (2) Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebes in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.
- (3) Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden über die gesamte Beitragszahlungsdauer verteilt, die übrigen Kosten über die gesamte Vertragslaufzeit.
- (4) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages nur geringe Beträge für einen Rückkaufswert oder zur Bildung der beitragsfreien Rente vorhanden sind (siehe §§ 12 und 13). Nähere Informationen zu den Rückkaufswerten und beitragsfreien Rente sowie ihren jeweiligen Höhen können Sie der Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Informationen zum Versicherungsangebot ist.

§ 15 Wie können Sie die Beitragszahlungsdauer und Ansparphase durch Zuzahlungen abkürzen?

Wann und zu welchem Zweck können Zuzahlungen geleistet werden?

- (1) Bei Rentenversicherungen mit laufender Beitragszahlung haben Sie das Recht, neben den fest vereinbarten laufenden Beiträgen zum Ende einer jeden Versicherungsperiode

freiwillige Zuzahlungen zur Abkürzung der Ansparphase und der Beitragszahlungsdauer zu leisten. Sie haben ferner das Recht durch eine freiwillige Zuzahlung, eine Verkürzung der Beitragszahlungsdauer unter Beibehaltung der Ansparphase vorzunehmen.

In welchem Umfang sind Zuzahlungen möglich?

- (2) Jede Zuzahlung muss eine Abkürzung um volle Jahre, mindestens aber um ein Jahr, gewährleisten.

Wann wird Ihrem Vertrag eine Zuzahlung gutgeschrieben?

- (3) Eine Zuzahlung wird mit Wirkung von dem auf den Einzahlungstag folgenden Beginn der Versicherungsperiode Ihrer Versicherung gemäß den Kalkulationsgrundlagen Ihres Vertrages gutgeschrieben. Ihr Vertrag nimmt ab diesem Zeitpunkt mit den erhöhten Werten ohne Wartezeit an der Überschussbeteiligung teil.

Was haben Sie bei der Überweisung einer Zuzahlung zu beachten?

- (4) Zuzahlungen sind mit dem Vermerk "Zuzahlung zur Dauerverkürzung" und Ihrer Versicherungsnummer unmittelbar an uns zu überweisen.

§ 16 Sie wollen ein Policendarlehen?

- (1) Wir können Ihnen bei einer Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung auf Antrag ein zu verzinsendes Darlehen (Policendarlehen) gewähren. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Über die mögliche Höhe der Darlehenssumme können Sie sich jederzeit bei uns informieren.
- (2) Einzelheiten über die Gewährung und Rückzahlung, bzw. Verrechnung des Policendarlehens mit dem Deckungskapital Ihres Vertrages oder mit einer Versicherungsleistung, werden in dem über das Policendarlehen abzuschließenden Vertrag geregelt.

§ 17 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?

Eine Änderung Ihres Namens oder Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (*z.B. Setzen einer Zahlungsfrist*) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag in Ihrem Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

§ 18 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung:
- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein;
 - schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen;
 - Rückläufern im Lastschriftverfahren;
 - Durchführung von Vertragsänderungen;
 - Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen;
 - Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses bzw. eines Verfügungsverzichts nach Vertragsabschluss;

-
- gebührenpflichtigen Auskünften, die von öffentlichen Stellen im Zuge der Leistungsabwicklung eingeholt werden müssen.

Die Höhe der Kosten können Sie der Kostentabelle entnehmen, die Bestandteil des Produktinformationsblattes ist. Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

- (2) Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB) für die Zukunft geändert werden. Die jeweils aktuelle Kostentabelle können Sie jederzeit bei uns anfordern.

§ 19 Überbrückungsmöglichkeit bei Zahlungsschwierigkeiten

Zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten haben Sie auf Antrag und unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsschutz aus dem Vertrag noch unverändert besteht neben der Beitragsfreistellung (§ 13) folgende Möglichkeiten:

Sie können unter Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes die Stundung der Beiträge bis zu einer Dauer von 12 Monaten verlangen. Dieser Antrag kann frühestens nach sechs Monaten seit Vertragsbeginn gestellt werden. Auf Antrag können anstatt der Nachzahlung die versicherten Garantieleistungen herabgesetzt oder Überschussanteile verrechnet werden. Nehmen Sie die Beitragszahlung mit Ablauf der Stundung nicht wieder auf, wandelt sich der Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung um. § 13 findet entsprechend Anwendung.

Alternativ zur Beitragsstundung besteht die Möglichkeit, Beiträge mit einem gegebenenfalls vorhandenen Überschussguthaben zu verrechnen.

§ 20 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Vertrag?

Der Kalkulation der bei Vertragsabschluss garantierten Leistungen liegt eine vom Geschlecht unabhängige Tafel auf Basis der DAV-Tafel 2004R der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. zugrunde. Der Rechnungszins beträgt 1,75 % p.a.

Die Rechnungsgrundlagen gelten sowohl für die Berechnung der Beiträge, als auch der Deckungsrückstellung.

§ 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 22 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt. Wenn Sie eine natürliche Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.
- (2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristi-

sche Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens und der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 23 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen oder der ergänzenden Bedingungen eventuell eingeschlossener Zusatzversicherungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag

(Stand 12/2012)

Der Anspruch auf Überschussbeteiligung beginnt sofort mit dem Versicherungsschutz.

Rentenversicherungen in der Ansparphase

Während der Ansparphase erhält Ihr Vertrag an jedem Bilanztermin (31.12. des Jahres) und zum Ablauf der Ansparphase Zinsüberschussanteile in Prozent des Zinsträgers zugeteilt. Zinsträger ist die Deckungsrückstellung am vorhergehenden Bilanztermin zuzüglich der Nettojahresprämie. Diese werden verzinslich angesammelt. Anstelle der verzinslichen Ansammlung können Sie mit uns vereinbaren, dass Ihre Überschussanteile gegen die fälligen laufenden Beiträge verrechnet werden.

Bei Tod vor Rentenzahlungsbeginn wird das Ansammlungsguthaben ausgezahlt.

Zusätzlich zum Ansammlungsguthaben kann Ihrem Vertrag ein Schlussüberschussanteil zugewiesen werden. Dieser bemisst sich nach einem Prozentsatz der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss zuzüglich eines Ansammlungsguthabens für jedes abgelaufene Jahr.

Bei einer Kündigung des Vertrages vor Rentenzahlungsbeginn erhalten Sie mit dem Rückkaufswert das Ansammlungsguthaben ausgezahlt. Bei Auflösung des Vertrages durch Kündigung (§ 12 der Allgemeine Bedingungen) kann auch aus den Schlussüberschussanteilen ein Rückkaufswert geleistet werden.

Bei Umwandlung des Vertrages in einen beitragsfreien Vertrag mit herabgesetzter Leistung bleiben das Ansammlungsguthaben und die Schlussüberschussanteile unberührt.

Bei Erleben des im Versicherungsschein genannten **Rentenzahlungsbeginns** kann Ihrem Vertrag zusätzlich zum Ansammlungsguthaben ebenfalls ein Schlussüberschussanteil zugewiesen werden. Das Ansammlungsguthaben wird einschließlich Schlussüberschussanteil nach den zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns aktuellen Rechnungsgrundlagen zur Erhöhung der garantierten Rente verwendet. Dies gilt für den Schlussüberschussanteil jedoch nur insoweit, wie dieser nicht zur Finanzierung einer zusätzlichen Deckungsrückstellung infolge geänderter Rechnungsgrundlagen benötigt wird.

Die Höhe der Schlussüberschussanteile wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage und der Entwicklung der Sterblichkeit jedes Jahr neu festgelegt und gilt jeweils nur für Abgänge im Geschäftsjahr der Deklaration. Die Festlegung kann auch für vergangene Jahre jeweils neu erfolgen oder auch ganz entfallen.

Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit

In der Rentenbezugszeit werden am Jahrestag des Rentenzahlungsbeginns, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, Überschussanteile in Prozent des dann vorhandenen Deckungskapitals fällig. Verwendet werden diese laufenden Überschussanteile in der Regel zur Erhöhung der Rente, erstmals ein Jahr nach Rentenzahlungsbeginn (Dynamikrente).

Sie können vor Rentenzahlungsbeginn mit uns auch vereinbaren, dass die Überschussanteile zur Bildung einer nicht garantierten Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik oder in Form einer fallenden Gewinnrente verwendet werden. Bei der Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik werden die jährlichen Überschüsse ganz oder teilweise dazu verwendet, die Rente ab Rentenzahlungsbeginn um einen Betrag zu erhöhen, dessen Höhe sich nur bei Änderung der Überschussanteilsätze ändert (Gewinnrente). In diesem Fall kann sich auch das bereits erreichte Leistungsniveau aus der Überschussbeteiligung ändern. Ein verbleibender Überschussanteil wird zur jährlichen Erhöhung der Gesamtrente, erstmals ein Jahr nach Rentenzahlungsbeginn verwendet (zusätzliche Dynamik).

Sie haben vor Rentenbeginn jederzeit die Möglichkeit, die für die Ansparphase und für die Rentenbezugszeit gewählte Überschussverwendung zu ändern.

Bewertungsreserven

Bei Beendigung des Vertrages während der Ansparphase (etwa durch Kündigung oder Tod) oder bei Rentenbeginn erhalten Sie die Ihrem Vertrag zugeordneten Bewertungsreserven gemäß § 2 Absatz 3b, mindestens jedoch die Mindestbeteiligung (s.u.) ausgezahlt bzw. zugeteilt. Hierzu ermitteln wir zunächst die bei Rentenbeginn oder bei Beendigung des Vertrages im Unternehmen vorhandenen, verteilungsfähigen Bewertungsreserven nach handelsrechtlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Vorgaben und nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Die für die Bewertung der Kapitalanlagen zugrunde gelegten Stichtage werden jedes Jahr für das darauf folgende Jahr bestimmt und im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht.

Für die Ermittlung des auf Ihren Vertrag entfallenden Anteils an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven wird jährlich die sich aus Ihrem Vertrag ergebende Summe des Deckungskapitals und der laufenden Überschussanteile (Gesamtleistung) errechnet. Bei Rentenbeginn oder bei Beendigung Ihres Vertrages errechnet sich Ihr Anteil an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven aus dem Verhältnis der über die Jahre gebildeten Gesamtleistungen Ihres Vertrages zu den Gesamtleistungen aller anspruchsberechtigten Verträge.

Mindestbeteiligung

Die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven bei Beendigung des Vertrages oder bei Rentenbeginn errechnet sich aus einem festgelegten Prozentsatz und den über die Jahre gebildeten Gesamtleistungen Ihres Vertrages. Der festzulegende Prozentsatz wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars bestimmt. Er gilt nur für das deklarierte Jahr und kann in den Folgejahren sinken oder ganz entfallen. Wir veröffentlichen den Prozentsatz für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns anfordern.

Sind die ermittelten Bewertungsreserven höher als die Leistung aus der Mindestbeteiligung, wird der Differenzbetrag zusätzlich zugeteilt.

Nach Beginn der Rentenzahlung berücksichtigen wir eine Beteiligung an den Bewertungsreserven bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

Anlage 2 zu den Versicherungsbedingungen zum Abzug bei Kündigung Ihres Vertrages

(Stand 12/2012)

Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um ein langfristig kalkuliertes Produkt, bei dem schon bei Vertragsschluss eine garantierte Rente fest zugesagt wird. Daneben übernehmen wir - je nach Vereinbarung - weitere Risiken. Wir dürfen diese Leistungsversprechen nur unter Berücksichtigung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen abgeben.

Beiträge und Leistungen werden unter der Annahme berechnet, dass der Vertrag nicht vorzeitig beendet wird. Die durch eine Kündigung entstehenden Belastungen für den Bestand müssen daher auch von den kündigenden Versicherungsnehmern mit getragen werden. Würden diese Kosten dagegen allen Versicherungsnehmern in Rechnung gestellt, könnte der Versicherungsschutz nur ungleich teurer angeboten werden.

Wesentliches Kriterium ist schließlich der Gedanke der Risikogemeinschaft. Dies bedeutet, dass wir sowohl bei der Produktkalkulation als auch bei Gestaltung und Durchführung des Vertrages stets darauf achten, dass die Belange der Gesamtheit der Versicherungsnehmer gewahrt werden.

Um die durch eine Kündigung entstehenden Belastungen für den Bestand auszugleichen, nehmen wir einen Abzug von dem Rückkaufswert vor. Bei der Kalkulation des Abzugs haben wir folgende Umstände berücksichtigt:

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Der Abzug beträgt 0,3 % des wie folgt zu ermittelnden Betrages: Summe der bis zum Kündigungstermin bereits fällig gewordenen Beiträge, die mit der Anzahl der Jahre ab dem Kündigungstermin bis zum ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zu multiplizieren ist. Noch nicht vollendete Jahre werden bei der Berechnung anteilig berücksichtigt.

